



**Vernehmlassung zur
Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Beiträge an die Aufwendungen
der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich
(Ausbildungsbeitragsgesetz, SR 416.0)**

F r a g e r a s t e r

Rücksendung bis **spätestens 14. Februar 2013** an vernehmlassung-stipendien@sbf.admin.ch

Mit der Verwendung dieser Vorlage für Ihre Stellungnahme erleichtern Sie uns die Auswertung.

Das Frageraster ist gegliedert in:

- Gesamtbeurteilung
- Revisionsgrundsätze
- Formelle Harmonisierung
- Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln
- Sonstige Bemerkungen

Herzlichen Dank für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung!

Stellungnahme von:

Travail.Suisse

1. Gesamtbeurteilung

Wie beurteilen Sie *insgesamt* den vorliegenden Entwurf zur Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes?

eher positiv eher negativ keine Meinung

Bemerkungen: Es ist positiv zu vermerken, dass der Bund die Verfassungsgrundlage BV Art.66 dazu verwendet die Politik im Bereich der Ausbildungsbeiträge zu verbessern. Jedoch ist der Gesetzesentwurf angesichts der Probleme in diesem Bereich viel zu defensiv gehalten. Er stellt keine ernstzunehmende Alternative zur Stipendieninitiative des VSS dar.

2. Revisionsgrundsätze

- 2.1 Sind Sie der Ansicht, *Gegenstand und Geltungsbereich des Gesetzes* sollten mit der Totalrevision verändert werden?

Im Artikel 1 des Gesetzesentwurfes (Gegenstand und Geltungsbereich) wird die defensive Haltung des Bundes deutlich. Gemäss BV kann der Bund Grundsätze für die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen festlegen. Er hat dabei das Recht, sowohl formelle wie auch materielle Grundsätze auszuformulieren. Die Bundesverfassung gibt dem Bund zwar nicht das Recht, einheitliche Ausbildungsbeiträge festzulegen, aber zumindest Grundsätze dazu auszuformulieren. Im vorgelegten Entwurf verzichtet der Bund aber teilweise auf diese Kompetenz, die ihm von der Bundesverfassung zugestanden wird. Travail.Suisse ist der Meinung, dass der Bund diese Kompetenz wirklich ausnützen sollte und verbindliche Grundsätze für die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen festlegen sollte, und zwar nicht nur in formeller, sondern auch in materieller Hinsicht.

- 2.2 Sind Sie der Ansicht, dass die *formellen Harmonisierungsbestimmungen des kantonalen Konkordats* ins Bundesgesetz aufgenommen werden sollen?

Im Gesetz sind die formellen Harmonisierungsbestimmungen des kantonalen Konkordats aufzunehmen, damit sie auch für jene Kantone gelten, welche das Konkordat nicht unterzeichnen. Die formellen Bestimmungen sind aber durch materielle zu ergänzen.

- 2.3 Befürworten Sie die Anpassung des Verteilmodells für die Bundessubvention im Bereich des Ausbildungsbeitragswesens, welches neu die effektiven Aufwendungen der Kantone honoriert?

Ja. Das ist wohl die wichtigste Veränderung, die das Gesetz bringt. Allerdings kann diese Regelung auch dazu führen, dass in Kantonen, die dem Konkordat nicht beitreten und die heute von der alten Regelung profitieren, in Zukunft die Stipendien um die Einbusse bei den Bundesbeiträgen gesenkt werden. Darum ist es enorm wichtig, dass der Bund in seinem Gesetz auch materielle Grundsätze festlegt, damit diesem Problem entgegengewirkt werden kann. Sonst sind am Schluss die Studierenden dieser Kantone die Dummen.

3. Formelle Harmonisierung

- 3.1 Erachten Sie die Übernahme der *Alterslimite für Stipendien von 35 Jahren* ins Bundesgesetz als sinnvoll?

Angesichts der Notwendigkeit des lebenslangen Lernens ist es nicht einsichtig, warum eine Alterslimite von 35 Jahren bestehen soll. Auch Personen über 35 Jahren sollten die Möglichkeit haben, Stipendien zu erhalten. Travail.Suisse denkt da vor allem an WiedereinsteigerInnen, welche nach der Familienphase eine Neupositionierung im Arbeitsmarkt suchen und zum Beispiel einen höheren Berufsbildungsabschluss anstreben. Warum sollten WiedereinsteigerInnen, welche nicht über die notwendige soziale Sicherheit verfügen, nicht auch nach 35 das Recht haben, einen Ausbildungsbeitrag zu beantragen. Das Bundesgesetz hat daher vorzusehen, dass es keine Alterslimite für den Bezug von Stipendien gibt.

3.2 Erachten Sie die Bestimmungen bezüglich *freie Wahl von Studieneinrichtung und Studienort* als sinnvoll?

Alle Welt redet davon, dass im Tertiärbereich Mobilität wichtig ist und dass an sich zu wenig Personen an der Mobilität teilnehmen. Das Ausbildungsbeitragsgesetz unterbindet mit Art. 10.3 nun aber gerade die Mobilität. An sich müsste gerade das Gegenteil angestrebt werden. Auf alle Fälle ist Art. 10.3 zu streichen und das eine Teilproblem, das sich hinter dieser Bestimmung versteckt, nämlich dass Studierende, welche private Schulen besuchen, nicht mehr erhalten sollen als Studierende, die staatliche Schulen besuchen, anders zu lösen.

3.3 Erachten Sie die Erwähnung der *Dauer für die Bezugsmöglichkeit* von Ausbildungsbeiträgen bei *Teilzeitstudien aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen* als sinnvoll?

Ja!

3.4 Finden Sie die Präzisierung der *Empfängerinnen und Empfänger von Ausbildungsbeihilfen* hilfreich?

Ja!

3.5 Welche *weiteren formellen Harmonisierungsbestimmungen* sollten aus Ihrer Sicht ins Bundesgesetz aufgenommen werden?

Der Bund muss neben einer formellen auch über Grundsätze eine materielle Harmonisierung herbeiführen.

4. Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln

Art. 5.2: streichen

.....

Art. 7.2 (neu): In Situationen, in denen die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, braucht es Möglichkeiten zur Stipendienbevorschussung: "Wenn die gesetzlich verpflichteten Personen ihren Verpflichtungen zur finanziellen Unterstützung während der Ausbildung nicht nachkommen, bieten die Kantone die Möglichkeit der Stipendienbevorschussung."

Art. 10.3: streichen. Die Frage, inwieweit durch Ausbildungsbeiträge auch die Kosten für private Schulen getragen werden sollen, ist nicht mit einer Einschränkung der Mobilität auch unter staatlichen Schulen zu beantworten.

Art 11.2 : Folgender Satz ist zu streichen: "...bei der Berechnung der entsprechenden Beitragsdauer kann jedoch die erste Ausbildung in Abzug gebracht werden." Ein einmaliger Studienwechsel muss ohne diese zusätzliche finanzielle Belastung möglich sein.

.....
Art. 11bis Grundsätze zur Höhe von Ausbildungsbeiträgen: Das Bundesgesetz hat auch materielle Regelungen in Bezug auf die Ausbildungsbeiträge festzulegen. Die grossen Unterschiede zwischen den Kantonen bei der Bemessung der Stipendien ist für Studierende ein reales Problem, das die Chancengleichheit von Personen aus einkommenschwächeren Familien beeinträchtigt.....

5. Sonstige Bemerkungen

Hinweise, Kommentare, Präzisierungen, Anliegen und weitere Bemerkungen können untenstehend dargestellt werden.

Das Ausbildungsbeitragsgesetz hat die positive Seite, dass auch für Kantone, die der interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen nicht beitreten, gewisse Regeln gelten und insbesondere einhalten müssen, wenn sie vom Bund unterstützt werden wollen. Ansonsten aber bleibt das Gesetz vieles schuldig.

Vor allem verpflichtet sich der Bund selber zu keiner Verstärkung des Stipendienwesens. Er setzt kein Zeichen dagegen, dass trotz steigenden Studierendenzahlen die Ausbildungsbeiträge abgenommen haben.

Zudem verpasst es der Bund, materielle Regelungen in sein Gesetz aufzunehmen.

Aus Sicht von Travail.Suisse sind die heutigen Bemessungsgrundlagen für Familien, die Anspruch auf ein Maximalstipendium haben, höher anzusetzen als die SKOS-Richtlinien.

Wenn es wirklich darum geht, jungen, begabten Menschen vermehrt eine höhere Bildung zu ermöglichen, darf es nicht sein, dass die Familie an der Armutsgrenze leben muss.